



KMS & DUMANN GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

**Testatsexemplar zur Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**

**und des
Lageberichtes des Geschäftsjahres 2019**

der

**Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH
Stuttgart**

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	AKTIVA		PASSIVA	
	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. gezeichnetes Kapital	100.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	13.147,00	11,00	II. Kapitalrücklage	6.226.333,85
2. geleistete Anzahlungen	272.123,85	0,00	III. Gewinnrücklagen - andere Gewinnrücklagen	3.992.382,72
II. Sachanlagen			IV. Jahresüberschuss	447.509,91
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten und Bauten auf fremden Grundstücken einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	75.018,00	84.186,00		10.766.226,48
2. Kunstwerke und Sammlungen	8.330.520,57	7.296.903,70	B. RÜCKSTELLUNGEN	
3. technische Anlagen und Maschinen	2,00	242,00	1. Steuerrückstellungen	43.350,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.973,00	94.459,00	2. Sonstige Rückstellungen	363.440,00
	8.851.784,42	7.469.801,70		406.790,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN	
I. Vorräte - Waren	7.700,00	32.900,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	419.492,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Verbindlichkeiten	133.151,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.068,06	155.594,23		552.643,30
2. Sonstige Vermögensgegenstände	27.840,03	45.117,18	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.713.825,65	2.592.211,15		17.850,00
	2.863.433,74	2.825.822,56		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
	28.291,62	2.703,73		
	11.743.509,78	10.298.327,99		11.743.509,78
				10.298.327,99

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 EUR	Vorjahr EUR
	<u> </u>	<u> </u>
1. Umsatzerlöse	2.030.983,43	1.860.119,08
2. sonstige betriebliche Erträge	80.276,85	40.473,90
3. Zuschüsse	5.598.215,05	4.914.500,00
4. Spenden und Schenkungen	0,00	377.200,00
	<u>7.709.475,33</u>	<u>7.192.292,98</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	230.251,71	202.716,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	60.813,02	61.017,02
	<u>291.064,73</u>	<u>263.733,52</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.515.003,30	1.397.210,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	341.414,53	313.352,25
	<u>1.856.417,83</u>	<u>1.710.563,22</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	70.826,53	66.059,04
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.033.658,63	4.795.567,56
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	95,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	11.662,50
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.997,70	8.936,08
12. Ergebnis nach Steuern	<u>447.509,91</u>	<u>335.866,06</u>
13. sonstige Steuern	0,00	1.780,04
14. Jahresüberschuss	<u>447.509,91</u>	<u>334.086,02</u>

Anhang der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart für das Geschäftsjahr 2019

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind im Jahresabschluss der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRB 24432), die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden. Den Besonderheiten der Gesellschaft wurde durch Hinzufügen sowie Änderung der Bezeichnung von Posten Rechnung getragen.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses erfolgen entsprechend den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen drei und 23 Jahren.

Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über 150,00 EUR bis 1.000,00 EUR werden bis 2018 analog § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Seit 2019 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR nach § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben.

Die Kunstgegenstände und Sammlungen werden nur abgeschrieben, wenn diese Materialien beinhalten, welche nicht auf Dauer beständig sind, und es sich um eine sogenannte Gebrauchskunst handelt. Die Werke anerkannter Künstler unterliegen keinem wirtschaftlichen Werteverzehr und werden nicht abgeschrieben.

Die Bewertung der **Waren** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die in den passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** enthaltenen Sponsoringeinnahmen werden anteilig über den Zeitraum der Vertragsdauer aufgelöst.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von unter einem Jahr. Sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin in Höhe von 12.082,78 EUR (i. V. 14.920,18 EUR) enthalten.

3. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stand am 1.1.2019:	5.214.910,85
Zuweisungen aus dem Kunstankaufsetat:	250.000,00
Gemäldezuschuss Otto Dix, Ursus mit Kreisel	640.723,00
Schenkungen Dritter:	<u>120.700,00</u>
Stand 31.12.2019	<u>6.226.333,85</u>

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und ungewisse Verpflichtungen (TEUR 192), sowie für Personalkosten (148 TEUR).

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen. In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin in Höhe von 9.484,58 EUR (i. V. 6.569,35 EUR) enthalten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Verbindlichkeiten aus Steuern	57.125,23	51.256,58
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.103,75	675,25
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	71.922,13	357.044,70
	<u>131.151,11</u>	<u>408.976,53</u>

6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position enthält Leistungen von Sponsoringverträgen, die über eine Laufzeit bis längstens 2020 ratierlich aufgelöst werden.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Unter den **Umsatzerlösen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von 11 TEUR ausgewiesen. Es handelt sich um Nach- und Weiterberechnungen aus Vorjahren.

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von 6 TEUR ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Nebenkostenerstattungen aus Vorjahren.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 77 TEUR ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Kosten für Leistungsbezüge sowie Nebenkostenabrechnungen betreffend Vorjahre.

2. Aufwendungen für Altersversorgung

In der Position „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung“ sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 36.844,48 EUR (i. V. 35.560,07 EUR) enthalten.

C. Sonstige Angaben

1. Personal

Durchschnittlich waren 54,3 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 14 Teilzeitkräfte und 21,8 Aushilfen. Das durchschnittliche Vollzeitäquivalent (VZÄ) betrug 33,5. Hinzu kommen 8 von der LHS Stuttgart dem Kunstmuseum zugewiesene Arbeitnehmer, davon 6 Teilzeitkräfte, VZÄ 6,3.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Wartungs- und Kunstüberlassungsverträgen bestehen in Höhe von 2.997 TEUR (davon gegenüber Gesellschafterin 65 TEUR). Die künftigen Zahlungen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Verträge haben folgende Fälligkeiten:

	31.12.2019 TEUR
Fälligkeit innerhalb eines Jahres	768
Fälligkeit nach mehr als einem bis fünf Jahren	1.883
Fälligkeit nach mehr als fünf Jahren	346
	<hr/> 2.997 <hr/>

3. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführerin ist Dr. Ulrike Groos, Stuttgart; im Berichtsjahr betragen die Bezüge der Geschäftsführung insgesamt 107 TEUR.

Dem Stiftungsrat gehören an:

Herr Bürgermeister Dr. Fabian Mayer, Stuttgart (Vorsitzender)
Herr Professor Dr. Götz Adriani (Privatier), Stuttgart (Stellvertretender Vorsitzender)
Herr Dipl.-Ing. J. F. von Berg (Architekt), Stuttgart
Frau Dr. Renate Wiehager (Leiterin der Daimler Art Collection), Stuttgart
Frau Dr. Ulrike Lorenz (Direktorin der Kunsthalle Mannheim), Mannheim, bis 1. April 2019
Frau Stadträtin Raphaela Ciblis, Stuttgart, seit 25. Juli 2019
Frau Stadträtin Susanne Kletzin (Architektin), Stuttgart
Frau Stadträtin Guntrun Müller-Enßlin (Pfarrerin), Stuttgart
Frau Stadträtin Nicole Porsch (Weinhändlerin), Stuttgart
Herr Stadtrat Fred-Jürgen Stradinger (Ministerialrat), Stuttgart, bis 25. Juli 2019
Herr Stadtrat Andreas G. Winter (Leiter Freies Musikzentrum), Stuttgart
Herr Enrico Lunghi (Direktor Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean), Luxemburg
Herr Johan Holten
(Direktor Kunsthalle Mannheim), Mannheim, seit 7. November 2019

Der Stiftungsrat erhielt für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 11.115,00 EUR.

4. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Für Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers ist ein Honorar in Höhe von 7.140,00 EUR (einschließlich nicht abzugsfähiger Vorsteuer) als Aufwand erfasst worden.

5. Nachtragsbericht

Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2019 haben sich Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet.

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus (COVID 19 – Coronavirus SARS-CoV-2) ausgerufen. Seit dem 11. März stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus nunmehr als Pandemie ein. Durch die Corona-VO vom 16. März 2020 ff. erfolgte die Betriebsuntersagung und Schließung des Kunstmuseums durch die Landesregierung. Die Erlöse der Gesellschaft sind seit der Schließung auf null zurückgegangen. Für weitere Auswirkungen wird auf den Lagebericht verwiesen.

D. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 447.509,91 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Stuttgart, 28. Mai 2020

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH
Geschäftsführung

Dr. Ulrike Groos

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, Stuttgart

Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten		31.12.2019		31.12.2018		Kumulierte Abschreibungen		31.12.2019		31.12.2018	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	80.412,16	13.260,00	0,00	93.672,16	80.401,16	0,00	124,00	0,00	80.525,16	13.147,00	0,00	11,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	272.123,85	0,00	272.123,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	272.123,85	0,00	0,00
	80.412,16	285.383,85	0,00	365.796,01	80.401,16	0,00	124,00	0,00	80.525,16	285.270,85	0,00	11,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten und Bauten auf fremden Grundstücken einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	312.823,78	6.015,59	0,00	318.839,37	228.637,78	15.183,59	0,00	0,00	243.821,37	75.018,00	84.186,00	0,00
2. Kunstwerke und Sammlungen	7.290.903,70	1.039.616,87	0,00	8.330.520,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.330.520,57	7.290.903,70	0,00
3. technische Anlagen und Maschinen	11.699,98	0,00	0,00	11.699,98	11.457,98	240,00	0,00	0,00	11.697,98	2,00	242,00	0,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.570.461,23	121.792,94	37.527,02	1.604.727,15	1.426.002,23	55.278,94	37.527,02	37.527,02	1.443.754,15	160.973,00	94.459,00	0,00
	9.135.888,69	1.167.425,40	37.527,02	10.265.787,07	1.666.097,99	70.702,53	37.527,02	37.527,02	1.699.273,50	8.566.513,57	7.469.790,70	0,00
	9.216.300,85	1.452.809,25	37.527,02	10.631.583,08	1.746.499,15	70.826,53	37.527,02	37.527,02	1.779.798,66	8.851.784,42	7.469.801,70	0,00

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2019 der
Stiftung Kunstmuseum gGmbH, Stuttgart

Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Das Kunstmuseum Stuttgart ist das Museum der Landeshauptstadt Stuttgart für Bildende Kunst und Nachfolgeinstitution der Galerie der Stadt Stuttgart. Im März 2005 wurde das Kunstmuseum Stuttgart in einem spektakulären Neubau am Kleinen Schlossplatz eröffnet. Mit dem weithin sichtbaren Glaskubus und den beiden Ausstellungsebenen, die in ein stillgelegtes Tunnelsystem eingepasst wurden, verfügt das Museum über eine Ausstellungsfläche von 5.000 qm. Neben zwei bis drei großen Sonderausstellungen pro Jahr werden hier die Höhepunkte der städtischen Kunstsammlung präsentiert.

Gezeigt werden in der Sammlungspräsentation Ankäufe der Stadt, des Kunstmuseums Stuttgart gGmbH und einige Dauerleihgaben von Privatsammlern, der Familie Baumeister (Baumeister Archiv) sowie des Freundeskreises des Kunstmuseums aus dem über 15.000 Werke umfassenden reichen Sammlungsbestand. Das am Schlossplatz und der Königsstraße gelegene Museum beherbergt Werke vom 19. Jahrhundert bis zur aktuellen zeitgenössischen Kunst. Daneben werden thematische oder monografische Sonderschauen präsentiert.

Das Kunstmuseum Stuttgart ist Teil des Kulturquartiers im Zentrum der Landeshauptstadt Stuttgart.

2. Zweigniederlassung

Im Jahr 2013 wurde in Hemmenhofen als Zweigstelle des Kunstmuseums das Museum Haus Dix eröffnet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf des Kunstmuseums Stuttgart

Das Berichtsjahr war mit 180.400 Besuchern wieder sehr erfolgreich. Gegenüber dem Vorjahr ging die Besucheranzahl etwas zurück, lag aber deutlich über der Besucheranzahl der Jahre 2016 und 2017.

Das Museum Haus Dix, die Zweigstelle des Kunstmuseums Stuttgart in Hemmenhofen am Bodensee, war im Jahr 2019 vom 16. März bis zum 31. Oktober geöffnet und verzeichnete mit 11.616 Besuchern bei moderat erhöhten Eintrittspreisen eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 2019 wurden folgende Sonderausstellungen erarbeitet und präsentiert:

- Kubus. Sparda-Kunstpreis im Kunstmuseum Stuttgart (23. März 2019 – 23. Juni 2019)
- Ragnar Kjartansson: Scheize – Liebe – Sehnsucht (20. Juli 2019 – 20. Oktober 2019)
- Frischzelle_26: André Wischnewski (19. Oktober 2019 – 6. September 2020)
- Vertigo. Op Art und eine Geschichte des Schwindels 1520 bis 1970 (23. November 2019 – 19. April 2020, wegen der großen Erfolges und der Schließung des Museums seit dem 16. März 2020 verlängert bis zum 23. August 2020)

Außerdem gingen folgende Ausstellungen des Jahres 2018 zu Ende bzw. wurden fortgeführt:

- Ekstase (28. September 2018 – 24. Februar 2019)
- Frischzelle _25: Benjamin Bronni (26. Oktober 2018 – 29. September 2019)

2019 wurde der von der Sparda-Bank Baden-Württemberg und dem Kunstmuseum Stuttgart gemeinsam ins Leben gerufene »**Kubus. Sparda-Kunstpreis**« zum vierten Mal an eine Künstlerin oder einen Künstler mit Bezug zum Land Baden-Württemberg vergeben. Es waren vier Künstler_innen nominiert, deren Werk sich dem Medium

Fotografie widmet. Sie waren eingeladen, in jeweils eigenen Räumen des Kubus eine Ausstellung einzurichten.

Sinje Dillenkofer (*1959) regt die Betrachter_innen zu einem bewussteren Sehen an. Alltagsobjekte, dokumentarisch in Szene gesetzt, treten mit künstlichen, inszenierten Kontexten in Dialog. Das Medium Fotografie bietet Peter Granser (*1971) die Möglichkeit, einen dokumentarischen Blick auf seine Umgebung und die Gesellschaft zu richten. Annette Kelm (*1975) widmet sich in ihren Fotografien vertrauten Gegenständen, die den Betrachter animieren, ihre Geschichte zu entschlüsseln, ohne eine eindeutige Lesbarkeit anzubieten. In den landschaftlichen und soziokulturellen Raumansichten von Armin Linke (*1966) werden Einschreibungen und Veränderungen sichtbar, die durch Globalisierung, Digitalisierung und Klimawandel hervorgerufen wurden.

Der Preis der Jury ging an Armin Linke, der Publikumspreis an Peter Granser.

Dem isländischen Künstler **Ragnar Kjartansson** (*1976) widmete das Kunstmuseum Stuttgart mit »**Scheize – Liebe – Sehnsucht**« die erste umfassende deutsche Überblicksausstellung. Sie vereinte Beispiele zu den wesentlichen Themenkomplexen seines Schaffens – angefangen von einer im Jahr 2000 begonnenen Videoserie mit seiner Mutter bis hin zu neuen, erstmals in der Stuttgarter Ausstellung zu sehenden Arbeiten.

Kjartansson lässt in seinen Werken die Grenzen zwischen bildender Kunst, Literatur, Musik und darstellender Kunst verschwimmen. Die verschiedenen Gattungen verbindet er spielerisch beispielsweise in seinen Performances, für deren Entwicklung er Zeichnungen anfertigt, die auch Grundlage seiner Videoinstallationen und Gemälde sind. Inhaltlich nimmt Kjartansson Bezug auf Künstlerstereotype und Motive der westlichen Erinnerungs- und Wissenskultur. Die Ernsthaftigkeit der historischen und politischen Ereignisse, die vielen seiner Werke zugrunde liegen, bricht Kjartansson mit Humor und pointierter Zuspitzung. Als künstlerische Strategien dienen ihm Variation, Wiederholung und Loop, eine erweiterte zeitliche Spieldauer, Persiflage und Verfremdung. Sie verstärken oder brechen den Ausdruck intensiver Gefühle von Schmerz und Melancholie. Dabei gehen Realität und Fiktion fließend ineinander über.

In **Frischzelle_26** erforscht der Bildhauer André Wischnewski die Wechselbeziehung von Sprache und Architektur. Indem er Bildelemente aus dem Comic herauslöst, betont er die diesem Genre eigenen Lautmalereien und enthüllt sein architektonisches Gerüst. Die

dabei entstehenden Leerstellen verräumlichen sich zu neuen Erzählungen, die als Raumzeichnungen für den Betrachter begehr- und erfahrbar gemacht werden. Erweitert werden diese Narrationen durch ins Plastische überführte Geräuschzitate und utopische Architekturvisionen, die wiederum aus Sprache und Klang – oder deren Abwesenheit – erwachsen. André Wischniewski (*1983 in Crivitz) studierte an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und schloss sein Studium der Bildhauerei im Frühjahr 2019 als Meisterschüler ab. Die Frischzelle_26 ist seine erste museale Einzelausstellung. Seit 2005 wird in der Reihe Frischzelle eine Ausstellung pro Jahr präsentiert.

Die Ausstellung »**Vertigo. Op Art und eine Geschichte des Schwindels 1520 – 1970**« entstand in Kooperation mit dem mumok – Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien. Als neue Kunstrichtung entwickelte sich Op Art seit Mitte der 1950er-Jahre in verschiedenen europäischen Ländern.

Die Op Art unterscheidet sich von den traditionellen Herangehensweisen der Kunst, indem sie nicht mehr Inhalte transportiert, sondern sich auf extreme Wirkungen fokussiert. Geometrische, vibrierende Muster, insbesondere Spiralen, optische Kippeffekte und verzerrte oder zu Moirés überlagerte Raster sind nur einige der Mittel und Strategien, welche diese Kunst in Bildern, Objekten, Erfahrungsräumen und Filmen zur Anwendung bringt. Als raumerweiterndes Medium tritt das Licht in unterschiedlichsten Formen auf. Die Kunstwerke der Op Art zielen auf eine gesamtkörperliche Erfahrung, die bis zu einer sensorischen, Schwindel erregenden Überforderung reichen kann. Auf diesen Aspekt verweist der Titel Vertigo, der Alfred Hitchcocks berühmten Film von 1958 entlehnt ist.

Die Ausstellung setzte erstmals Op Art mit Kunstwerken des 16. bis 18. Jahrhunderts in Beziehung, in denen vergleichbare Verfahren der Sinnesmanipulation eine Rolle spielen. Die von der Op Art vollzogene Abkehr von Harmonie und Ausgewogenheit zugunsten von Irritation, heftiger Effekte und Täuschung entspricht einem Wandel vom Klassischen zum Antiklassischen – wofür der Manierismus als epochenübergreifender Begriff steht. »Vertigo« begreift entsprechend die Op Art als einen Manierismus der konkreten Kunst des 20. Jahrhunderts.

Im Museum Haus Dix fanden in der Saison 2019 zwei vom Kunstmuseum Stuttgart kuratierte Sonderausstellungen zu Otto Dix mit den Themen »**Allegorie und Landschaft**« und »**Otto Dix als Lithograf**« statt. In Zusammenarbeit mit dem Förderverein wurden zwei Konzerte und eine Lesung dem Publikum präsentiert.

2019 wurde erneut ein positives und weites mediales Echo erreicht. Sowohl in den regionalen Medien als auch in den Feuilletons der großen überregionalen und in den für das Museum wichtigen internationalen Zeitschriften, Zeitungen sowie im Rundfunk und Fernsehen wurde regelmäßig über das Kunstmuseum Stuttgart, die Ausstellungen und das Museum Haus Dix berichtet.

2. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

a). Ertragslage

Die Gesamtleistung des Museums, definiert aus der Summe von Umsätzen, Zuschüssen und Spenden erhöhte sich im Vorjahresvergleich von EUR 7.178 Mio. auf EUR 7.686 Mio. Korrespondierende Aufwendungen wie Raumkosten/Ausstellungstechnik hatten einen etwas geringeren Anstieg, so dass ein Betriebsergebnis von TEUR 512 (i.Vj. TEUR 340) erzielt wurde. Das neutrale Ergebnis ist im Vorjahresvergleich um TEUR 69 verschlechtert, so dass sich insgesamt ein um 34% verbessertes Jahresergebnis von TEUR 448 (i.Vj. TEUR 334) ergab.

Die Erlöse aus Eintrittsgeldern betragen 701 TEUR und liegen damit 61 TEUR unter den Erlösen aus Eintrittsgeldern im Vorjahr, aber 339 TEUR über den Erlösen aus Eintrittsgeldern im Jahr 2017. Die Erlöse aus Führungen sind leicht zurückgegangen.

Die Verpachtungserlöse des Restaurants und der Bar sind um 27 TEUR gestiegen, die Verpachtungserlöse aus dem Museumsshop unverändert. Die Erlöse aus kurzfristigen Vermietungen und Exklusivveranstaltungen betragen 197 TEUR und damit 46 TEUR mehr als im Vorjahr.

Die Drittmittelakquise setzte Frau Dr. Groos weiter aktiv und sehr erfolgreich fort. Die Erlöse aus Sponsoring und Werbeeinahmen betragen 448 TEUR und damit 259 TEUR mehr als im Vorjahr. Die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter betragen 600 TEUR, davon 230 TEUR von der Kulturstiftung des Bundes für die Ausstellung Ekstase und 250 TEUR von der Pielenz-Stiftung für die Digitalisierung. Weitere wichtige Förderer waren private und öffentliche Stiftungen im In- und Ausland.

Außerdem unterstützten verschiedene Geldinstitute, Firmen und private Spender die Sonderausstellungen des Kunstmuseum Stuttgart.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 54,3 Mitarbeiter_innen beschäftigt. Die reguläre Wochenarbeitszeit ist mit 1. Januar 2019 von 41 Stunden auf 39 Stunden gesenkt worden. Die Gehälter der Mitarbeiter_innen sind zum 1. Juli 2019 um 2% erhöht worden. Zudem waren bei der Ausstellung „Vertigo“ zahlreiche Aushilfen eingesetzt.

Der größte Kostenanstieg im Vergleich zum Vorjahr war im Bereich der Digitalisierung zu verzeichnen. Die Digitale Strategie umfasst die Projekte Website, Medienguide und Sammlung Online sowie die Weiterentwicklung interner digitaler Prozesse und Strukturen.

b) Finanzlage

Die Thesaurierungspolitik der vergangenen Jahre führte zu einer Eigenkapitalquote von nunmehr 92% der Bilanzsumme. Der Bestand an flüssigen Mitteln stieg um 5% auf EUR 2.714 Mio.

c) Vermögenslage

Die Vermögenslage ist, betrachtet auf den Bilanzstichtag, solide. Das Anlagevermögen (Sammlung) und BGA hat mit seinem Wert von EUR 8.852 Mio. einen Anteil an der Bilanzsumme von 75%, die flüssigen Mittel stehen mit 22% Anteil zu Buche.

Wichtig für das Museum und weitere wesentliche Faktoren für das Jahresergebnis 2019 waren die Zugänge in der Sammlung. Das Gemälde „Ursus mit Kreisel“ von Otto Dix wurde gemeinsam mit der Siemens-Stiftung erworben. Die Schenkungen von Kunstwerke im Wert von 121 TEUR trugen ebenfalls zur verbesserten Vermögenslage bei.

Risiko- und Prognoseberichtserstattung

III. Prognosebericht

Das Kunstmuseum Stuttgart wurde aufgrund der Corona-Pandemie am Freitag, dem 13. März 2020 geschlossen. Der große Besucherzustrom zu der Ausstellung **»Vertigo. Op Art und eine Geschichte des Schwindels 1520 – 1970«** wurde dadurch gut einen Monat vor dem geplanten Ende der Ausstellung gestoppt. Sämtliche geplanten Begleitveranstaltungen und Führungen mussten abgesagt werden. Neben den Erlösen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu den Ausstellungen, Begleitveranstaltungen und Führungen entfielen durch die gleichzeitige Schließung der Gastronomie im Kunstmuseum die Einnahmen des Museums aus Vermietungen und aus der umsatzabhängigen Pacht.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Museum Haus Dix nicht wie geplant am 21. März 2020 für die Saison 2020 geöffnet. Auch dort wurden keine Erlöse erzielt.

Das Kunstmuseum Stuttgart hat am 12. Mai 2020 unter strengen Maßnahmen zum Schutz der Besucher_innen und der Mitarbeiter_innen wieder geöffnet. Die Eröffnung der Saison im Museum Haus Dix ist für den 4. Juli 2020 geplant.

Die Laufzeit der für 2019/20 geplanten Ausstellungen konnte in Reaktion auf die Untersagung des Museumsbetriebs angepasst werden. Die Laufzeit der Ausstellung **»Vertigo. Op Art und eine Geschichte des Schwindels 1520 – 1970«** vom 19. April 2020 bis zum 23. August 2020 und der Ausstellung **»Der Traum vom Museum ‚schwäbischer‘ Kunst. Das Kunstmuseum Stuttgart im Nationalsozialismus«** vom 1. Juni bis 1. November 2020 verlängert werden. Die Verlängerung war möglich, weil die Leihgeber ihr nach Gesprächen zugestimmt haben bzw. weil die Provenienz-Ausstellung Werke aus dem museumseigenen Sammlungsbestand präsentiert.

Auch die weiteren Ausstellungen wurden um Monate verschoben. Die Verschiebungen haben nicht dazu geführt, dass Förderer oder Sponsoren ihre gegebenen Zusagen eingeschränkt oder zurückgezogen haben.

IV. Chancen und Risikobericht

Schwer vorhersehbar sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Ob und wie sich das Besucherverhalten durch die Corona-Krise verändert hat und weiter verändern wird, ist aktuell eine Frage, die nicht nur Kulturinstitute nicht beantworten können. Wie sich der Zuschuss der Landeshauptstadt Stuttgart für das Kunstmuseum Stuttgart entwickelt, ist angesichts der aktuellen Einschätzungen zum Ergebnishaushalt der Stadt und der dort fehlenden Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben eine schwierige Frage.

Immerhin konnte das Kunstmuseum Stuttgart auf die heraufziehenden Risiken reagieren, indem es die Ressourcen sparte, die aufgrund der Corona bedingten Schließung nicht benötigt wurden. Zunächst wurden die hohen Urlaubs - Zeitguthaben aus 2019 im März und April 2020 fast vollständig abgebaut. Seit Mai und bis auf Weiteres sind Mitarbeiter_innen je nach reduziertem Arbeitsbedarf in Kurzarbeit. Die Saisonverträge mit den Mitarbeiter_innen von Museum Haus Dix wurden mit Beginn zum 1. Juli 2020 vertraglich abgeändert. Mit den Dienstleistern des Museums für die Bereiche Sicherheit, Einlass, Kasse und Reinigung konnten Regelungen gefunden werden, die das Kunstmuseum Stuttgart von den Kosten für die wegen der Schließung des Museums nicht erbrachten Leistungen im Wesentlichen entlasten.

In den nächsten Jahren müssen Projekte, die für die Zukunftsfähigkeit des Kunstmuseum Stuttgart essentiell sind, gestartet bzw. fortgesetzt werden. An erster Stelle steht die Fortführung der in den vergangenen Jahren sehr erfolgreichen und weit ausstrahlenden Ausstellungstätigkeit des Kunstmuseums Stuttgart. Die langfristige Absicherung eines auskömmlichen Basisbudgets für die großen Wechsellausstellungen wird immer vordringlicher, um diese früher und unabhängig von Drittmittelzusagen planen zu können. Die Akquise von Drittmitteln gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger, weil alle Kultureinrichtungen sich an dieselben Stiftungen und Sponsoren wenden. Durch die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen sind die Spielräume potentieller Sponsoren teilweise drastisch geschrumpft.

Die Digitalisierung des Museums ist ein weiterer entscheidender Schritt in die Zukunft, der mit der Digitalen Strategie des Kunstmuseums Stuttgart begonnen wurde. Zum Jahresende 2019 erfolgte eine Förderzusage der Kulturstiftung des Bundes für die

Jahre 2020-2024, die es dem Kunstmuseum Stuttgart ermöglicht, zukünftig digitale Ausstellungen zu kuratieren. Für dieses Projekt arbeitet das Kunstmuseum Stuttgart im Verbund mit der Kunsthalle Mannheim. Die Digitalisierung bietet ein großes Spektrum an neuen Möglichkeiten, Ausstellungen und Angebote zu kreieren, Bekanntheit und Aufmerksamkeit zu schaffen und so Wirkungskreis und Reichweite zu erweitern. Für die Nachhaltigkeit der Digitalisierung wird es darauf ankommen, die Finanzierung von Ersatzinvestitionen und Wartungen der angeschafften Hardware und der entwickelten Software zu sichern.

Zu den positiven Aussichten gehört auch, dass die Suche nach einer neuen dauerhaften Lösung der Depotfrage im Berichtsjahr 2019 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, und die Stadt Stuttgart 2019 entschieden hat, die Kosten der erhöhten Miete und des Umzugs zu tragen. Die Übergabe des neuen Depots in Korntal-Münchingen an das Kunstmuseum Stuttgart ist zum 1. August 2021 geplant.

Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH
Geschäftsführung

Dr. Ulrike Groos

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Kunstmuseum Stuttgart gGmbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kunstmuseum Stuttgart gGmbH, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kunstmuseum Stuttgart gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfung

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresab-

schluss und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ausstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmerstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse der Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.
- Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 29. Mai 2020



KMS & Dumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karsten Dumann
- Wirtschaftsprüfer -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.